

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Möllenhagen.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Für die in Anlage 1 dieser Satzung genannten Arten der Sondernutzung wird die Erlaubnis generell mit dieser Satzung erteilt.
- (2) Nach Abs.1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn sie den Gemeingebrauch mehr als unwesentlich beeinträchtigen können, insbesondere, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, oder wenn sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Alle sonstigen nicht in der Anlage 1 genannten Arten der Sondernutzung bedürfen im Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Möllenhagen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisangebote sind schriftlich mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung und Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers beim Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin, zu stellen. Dieses kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ändern sich die dem Antrag zugrunde liegenden tatsächlichen bzw. rechtlichen Verhältnisse, so hat der Antragsteller dies unverzüglich – auch nach Erteilung der Erlaubnis – der Amtsverwaltung mitzuteilen.

§ 7

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt, sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht sonstige erforderliche Genehmigungen, die nach Straßenverkehrsrecht, bau- oder sanierungsrechtlichen Vorschriften u.a. erforderlich sind.
- (3) Ein Widerruf der Erlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisnehmer Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt hat.

§ 8

Sorgfaltspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 9

Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde Möllenhagen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Sondernutzungsfläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Möllenhagen keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.
Ihn trifft die Haftung der Gemeinde gegenüber allen Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde Möllenhagen von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

- (3) Die Gemeinde Möllenhagen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Haftung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Anschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.
Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen verstößt, die im Zusammenhang mit einer Erlaubnis erteilt wurden, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € gemäß § 61 StrWG M-V geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2004 außer Kraft

Möllenhagen, den 15. September 2012



Amenda
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis

der erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3 der Satzung

1. alle vorübergehenden Benutzungen des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, z.B.
 - a) Lagerung von Brennmaterialien auf dem Gehweg, sofern eine Restgehwegbreite von 1 m verbleibt, das Material gut erkennbar ist und die Sondernutzung weniger als 24 Stunden in Anspruch nimmt
 - b) Abstellen von Sperrmüll ab 17:00 Uhr vor dem Tag der Abfuhr
 - c) Aufstellen von Mülltonnen ab 17.00 Uhr vor dem Tag der Abfuhr
 - d) Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art und der Transport auf das anliegende Grundstück
2. alle im unmittelbaren Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, Pflanzkübel u. a. Dekorationsgegenstände, sofern die verbleibende Gehwegbreite mindestens 1 m beträgt
3. bauaufsichtlich genehmigte Teile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer
4. Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u. ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen
5. Werbeanlagen und Schaukästen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 250 cm Höhe und einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante